

Politische Gemeinde Herdern Kanalisationsreglement

Erstellungsjahr: 2000

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgem	eine Bestimmungen	Seite	2
	Art. 1	Geltung, Grundlagen	Seite	2
2.	Bau, Be	etrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	Seite	2
	Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	Seite	2
	Art. 3	Geltungsbereich	Seite	2
	Art. 4	Abwasserverband	Seite	2
	Art. 5	Projektierungsgrundlage	Seite	2
	Art. 6	Anspruch Kanalisationserschliessung	Seite	2
	Art. 7			
		Lage der Kanäle	Seite	3
	Art. 8 Art. 9	Inanspruchnahme von Privatgrund Kanalisationskataster	Seite Seite	3 3
3.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen			3
	Art. 10	Anschluss- und Abnahmepflicht	Seite	3
	Art. 11	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	Seite	3
	Art. 12	Einzelanschlüsse	Seite	
	Art. 12			3
		Gemeinsame private Anschlüsse	Seite	4
	Art. 14	Erstellung, Unterhalt, Erneuerung privater Leitungen	Seite	4
	Art. 15	Anschluss von weiteren Leitungen	Seite	4
4.	Art der Abwässer, Entwässerungssysteme			4
	Art. 16	Begriff des Abwassers	Seite	4
	Art. 17	Entwässerungssysteme	Seite	4
	Art. 18	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retension	Seite	4
	Art. 19	Ableitungsbeschränkungen	Seite	5
	Art. 20	Industrielles und gewerbliches Abwasser	Seite	6
5.	Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen		Seite	6
	Art. 21	Anpassung an das Entwässerungssystem	Seite	6
	Art. 22	Zugänglichkeit	Seite	6
	Art. 23	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen	Seite	6
	Art. 24	Materialien	Seite	6
	Art. 25	Unterhalt Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	Seite	6
	Art. 26	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	Seite	6
	7111. 20	Traiting der Eigentumer, Benebung von Mangem	Conc	Ü
6.	<u>Finanzierung</u>		Seite	7
	Art. 27	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	Seite	7
	Art. 28	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	Seite	7
7.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle			7
	Art. 29	Aufsichtsrecht	Seite	7
	Art. 30	Bewilligung	Seite	7
	Art. 31	Gesuchsunterlagen	Seite	7
	Art. 32	Baubeginn	Seite	8
	Art. 33	Abnahme und Kontrollen	Seite	8
8.	<u>Überg</u> a	ngsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	Seite	9
	Art. 34	Bestehende Anlagen	Seite	9
	Art. 35	Delegationskompetenz	Seite	9
	Art. 36	Rechtsmittel	Seite	9
	Art. 37		Seite	9

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Erlass

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften erlässt die Politische Gemeinde Herdern, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement.

Grundlagen

- Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:
 - Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
 - Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen,
 - Organisationsreglement Abwasserverband Seebachtal (für den Gemeindeteil Herdern),
 - Organisationsreglement Abwasserverband Region Pfyn (für den Gemeindeteil Lanzenneunforn),
 - Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Herdern.

2. <u>BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN</u> <u>ABWASSERANLAGEN</u>

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Politische Gemeinde Herdern baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gemeindegebiet Anwendung.

Art. 4 Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände Seebachtal und Pfyn. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss deren Organisationsreglementen.

Art. 5 Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Art. 6 Anspruch Kanalisationserschliessung

- Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.
- Für die Grundeigentümer der Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 7 Lage und Eigentum der Kanäle

- Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
- ² Als private Leitungen gelten in der Regel die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 8 Inanspruchnahme von Privatgrund

- Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.
- Zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB (Sachenrecht). Die Dienstbarkeit wird im Grundbuch eingetragen; die Kosten für die Eintragung übernimmt die Gemeinde.
- ³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 9 Kanalisationskataster

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung eines Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER PRIVATEN ABWASSERANLAGEN

Art. 10 Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen (siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11).

Art. 11 Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991 aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 13 Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstücks gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 15 Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

4. ART DER ABWÄSSER, ENTWÄSSERUNGSSYSTEME

Art. 16 Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 17 Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

Art. 18 Mischsystem

¹ Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

Reduziertes Mischsystem

² Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutz- und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Art. 18.2 abzuleiten.

Retention

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 19 Ableitungsbeschränkungen

¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesra-

tes über Abwassereinleitungen.

- ² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- Insbesondere ist es verboten folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate:
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabschneidern und anderes mehr;
 - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
 - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C (die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen);
 - h) Säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) soll entsprechend den Angaben im GEP von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch die Versickerung zu erfolgen.
- In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 20 Industrielles und gewerbliches Abwasser

- Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- ² Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

5. <u>Bau- und Betriebsvorschriften für Private</u> <u>Abwasseranlagen</u>

Art. 21 Anpassung an das Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 18.1 bis 18.4) zu beachten und anzuwenden.

Art. 22 Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 23 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 24 Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Art. 25 Unterhalt der Entwässerungsund Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Art. 26 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

- Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 20 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.
- ³ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- ⁴ Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

6. FINANZIERUNG

Art. 27 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

- Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen des Beitrags- und Gebührenreglements der Gemeinde Herdern finanziert.
- ² Alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaften sind beitragspflichtig, unabhängig davon ob sie genutzt oder ungenutzt sind.

Art. 28 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- ² Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

7. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE

Art. 29 Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 30 Bewilligung

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

Art. 31 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.

- c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben

Art. 32 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

Art. 33 Abnahme und Kontrollen

- Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind allfällige Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.
- ³ Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
- ⁴ Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- ⁵ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

8. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL, INKRAFTSETZUNG

Art. 34 Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 35 Delegationskompetenz

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an eine spezielle Kommission oder private Fachstellen zu delegieren.

Art. 36

¹ Gegen Verfügungen der Kommission kann innert 20 Tagen von der Zustel-

Rechtsmittel

lung an beim Gemeinderat Herdern schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 37 Inkraftsetzung

Dieses von der Gemeindeversammlung am 17. August 2000 genehmigte Reglement tritt am 1. September 2000 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Kanalisationsreglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Herdern und Lanzenneunforn mitsamt ihren Nachträgen und Abänderungen.

Lanzenneunforn, 18. Dezember 2000

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

A. Ferraro-Meyer

R. Häni

Vom Regierungsrat genehmigt am mit RRB Nr.